

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Preisprospekte
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 261.

Freitag, 9. November 1894, Abends.

47. Jahra

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Hauptpostämtern, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

Petroleum-, Benzin- und Gasmotore betreffend.

Unter Bezugnahme auf die nachsichtliche Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. September 1894, die Aufstellung von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren betreffend, wird hierdurch für den Verwaltungsbereich des unterzeichneten Stadtraths Folgendes verordnet:

1. Alle bisher ohne Genehmigung des Stadtraths aufgestellten und in Betrieb genommenen Petroleum-, Benzin- und Gasmotore sind von deren Besitzer bis zum 31. Dezember 1894 zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mark hierher anzumelden.

2. Die mit der Anmeldung einzureichenden Zeichnungen und Beschreibungen (§ 2 a. b. c. der Verordnung) sind in doppelten Exemplaren abzugeben. Von den Zeichnungen — Lageplan und Bauzeichnung — muß je ein Exemplar, weil zu den Rathshacten kommend, auf Pausleinwand ausgeführt sein.

Im Anschluß hieran werden diejenigen Unternehmer, in deren Betriebe Petroleummotore zur Aufstellung gelangt sind oder später zur Aufstellung gelangen, noch ausdrücklich auf die Bestimmungen der Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend; vom 6. November 1882 hingewiesen.

Riesa, den 7. November 1894.

Der Stadtrath.
Räder.

Sch.

Verordnung,

die Aufstellung von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren betreffend; vom 11. September 1894.

§ 1. Zur Aufstellung von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren, mögen sie zum Gewerbebetrieb bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der Polizeibehörde (der Amtshauptmannschaft bez. in Städten mit Revidirter Städteordnung des Stadtraths) erforderlich.

Bereits in Betrieb befindliche dergleichen Motoren sind bis 31. Dezember laufend im Jahres bei der Polizeibehörde anzumelden.

§ 2. Dem Genehmigungsge suchte sind beizufügen:

a. ein Lageplan, welcher die den Ort der Aufstellung des Motors umgebenden Grundstücke mit den etwa darauf befindlichen Gebäuden in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstab nachweist, und über die Zwecke zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluß giebt;

b. eine mit Maßstab versehene Bauzeichnung mit Grundriß und Vertikalschnitt des Lokals, in welchem der Motor aufgestellt werden soll, sowie mit Angabe des Standortes, welcher für den Motor in Aussicht genommen ist, und der Lage des Auspuffrohres des Maschine;

c. eine Beschreibung, welche Angaben über die Leistungsfähigkeit des Motors sowie darüber enthalten muß, ob er unter Verwendung von Petroleum, Benzin oder Gas betrieben werden soll. Lageplan und Bauzeichnung müssen auf Pausleinwand ausgeführt sein.

Die gleiche Genehmigung ist erforderlich, wenn ein bereits genehmigter Petroleum-, Benzin- oder Gasmotor an einem anderen Aufstellungsort in Betrieb genommen werden soll.

Bezug Begutachtung der Genehmigungsge suchte haben sich die Polizeibehörden lediglich an die Gewerbeinspektion zu wenden.

§ 3. Die Polizeibehörden sind befugt, diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in § 120 a des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) enthaltenen Grundstücke oder der hier zu erlassenen besonderen Vorschriften erforderlich und nach der Beschaffenheit der Motorenanlage ausführbar erscheinen, sowie welche geeignet sind, die Nachbarschaft gegen Verlästigungen durch ausströmende Gase zu schützen.

§ 4. Für die Ertheilung der nach § 1 erforderlichen Genehmigung hat die Polizeibehörde einen Kostenbetrag von 1—6 M. in Ansatz zu bringen. Außerdem sind für die Begutachtung der Eingaben 3—6 M. zur Staatskasse einzuziehen.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer einen der in § 1 erwähnten Motoren ohne vorgängige Genehmigung aufstellt, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden ist, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung den Motor an einem anderen Aufstellungsort in Betrieb nimmt.

Dresden, am 11. September 1894.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Ebelmann.

21419.

Zur Trunksuchts-Gesetzgebung.

Als dem Reichstage in der Session 1891/92 ein Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, der zu einer energischen Bekämpfung der Trunksucht brauchbare Handhaben liefern sollte, da ahnte wohl kaum Jemand, das volle drei Jahre später dieses wichtige Theilstück der sozialpolitischen Gesetzgebung noch ebenso unbeachtet daliegen würde, wie zuvor. Und wenn in nächster Zeit der Reichstag von Neuem zusammentritt, so findet er der Aufgaben, die für wichtiger oder doch dringlicher gehalten werden, so viele vor, daß mit Sicherheit auch ein weiteres Jahr vergehen wird, ehe ein entscheidender Schritt auf dem Gebiete der Trunksuchts-Gesetzgebung zu erwarten steht. Wenigstens seitens der Reichsregierung scheint, nach Allem, was bisher darüber verlautet hat, ein Vorgehen auf diesem Gebiete in der bevorstehenden Sitzungsperiode nicht geplant zu sein. — Wenn der Gesetzentwurf vom Jahre 1891/92 vollständig vergessliche Mühe blieb und charakteristischer Weise von dem Reichstage nicht einmal einer ersten Beratung unterzogen wurde, so hat man den Grund hierfür lediglich in dem Umstande zu suchen, daß der Entwurf in vielen seiner Bestimmungen weit über das wirkliche Erforderniß hinausging, zahlreiche berechtigter Interessen verletzte und in Folge dessen einen Widerspruch hervorrief, von dem sich selbst eifrige grundsätzliche Befürworter eines Einschreitens gegen die Trunksucht nicht ausschlossen. — Das Uebermaß an veratorischen, nicht klar umgrenzten Bestimmungen war es, das den Entwurf von vornherein zu Fall brachte. Konnte hierüber vielleicht ursprünglich noch ein Zweifel bestehen, so darf derselbe jedenfalls als inzwischen gehoben betrachtet werden. Und zwar insofern gehoben, als in neuerer Zeit gerade die berufensten Vertreter der Bewegung gegen die Trunksucht ihr Hauptaugenmerk darauf gewandt haben, durch sorgfältiges Studium der Frage und durch Umfrage bei der hauptsächlich interessirten Gewerbetreibenden die Grenzen zwischen dem Nothwendigen und Ueberflüssigen, dem Wichtigen und Kleinlichen, genau festzustellen. Auch in diesen Kreisen hat man offenbar erkannt, daß nur auf diese Weise, bei strikter Beschränkung auf das unbedingt Erforderliche, die ganze Frage einem befriedigenden Abschluß zugeführt werden kann.

In allerletzter Zeit hat sich namentlich wieder der große und wohlbekannte „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ beflissen gezeigt, unter den mehr als mannigfaltigen Vorschlägen, die in Vergangenheit und Gegenwart behufs Eindämmung der Trunksucht aufgetaucht sind,

die Spreu von dem Weizen zu sondern. Eine sehr schätzenswerthe Thätigkeit nach dieser Richtung entwickelt insbesondere der Schriftführer dieses Vereins, Dr. Rode, und gleichzeitig mit ihm der Herausgeber der „Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung“, Dr. R. Fischer. Und wenn es doch noch in absehbarer Zeit, vielleicht gar bereits in der nächstkünftigen Session des Reichstages, gelingen sollte, auf gewerblichem Gebiet wenigstens die marantesten Krebschäden zu beseitigen, die in unverkennbar hervorragender Weise der Trunksucht Vorschub leisten, so werden es nicht zum wenigsten diese Herren sein, denen ein Verdienst hieran zuzusprechen ist. — Und zwar wesentlich um deswillen, weil sie sich neuerdings haben angelegen sein lassen, auf eine Klage, die allerdings schon von jeher von Angehörigen des Gastwirthstandes erhoben worden ist, die öffentliche Aufmerksamkeit zu lenken: nämlich auf das Unwesen des unbefugten oder „Winkel-Ausschanks“. Es wäre zu weit führen, wollten wir auch nur einen Bruchtheil dessen hier wiedergeben, was in den öffentlichen Darlegungen der Benannten über die Schädlichkeit des in der Verborgenheit und ohne die gesetzlich erforderliche Legitimation (durch Konzession) sich abspielenden Winkel-Ausschanks gesagt wird.

Ueber die Wege zum Ziele mag sich diskutieren lassen. Auch hier wird man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten und nicht, um dem Winkel-Ausschank ein Ende zu machen, auch an sich berechtigte Geschäftszweige, wie ein solcher der Flaschenbierhandel an und für sich ist, vernichten dürfen. Aber bei vorsichtiger Abwägung der Schritte, die im Interesse einer gänzlichen Beseitigung des Winkel-Ausschanks zu thun sind, wird sich ja wohl eine derartige Nebenwirkung vermeiden lassen.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Aeußeres Vernehmen nach soll die Vorlage zur Bekämpfung der Umsturzbewegungen eine Ergänzung des § 111 des Reichsstrafgesetzes dahin enthalten, daß nicht allein, wie bisher, die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung, sondern auch schon die Verherrlichung der letzteren, sowie die öffentliche Behauptung in Wort und Schrift, daß der Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung herbeizuführen sei, mit Gefängniß bestraft wird. Diese Erweiterung des § 111 soll den Haupttheil der Vorlage bilden, wenigstens veripricht man sich davon die größte Wirkung in Bezug auf die Eindämmung der Umsturzbewegungen, obwohl auch noch einige

andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine schärfere Fassung erhalten sollen. Von unterrichteter Seite wird wiederholt versichert, daß die Vorlage derart beschaffen sei, daß ihr alle Parteien unbedenklich zustimmen könnten, denen es mit der Bekämpfung der gegen die bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen wirklich ernst ist. Inwieweit diese Versicherung zutrifft, wird sich natürlich erst nach dem Bekanntwerden des ganzen Entwurfs mit Sicherheit beurtheilen lassen. Es heißt, daß der Wortlaut der Vorlage amtlich bekannt gegeben werden soll, sobald sie die Zustimmung des Bundesraths gefunden haben wird, was nach den vorausgegangenen Beratungen der einzelstaatlichen Minister binnen kurzem der Fall sein dürfte.

Wie die „Berl. N. N.“ hören, ist an Stelle des bisherigen Chefs der Reichskanzlei, Wirtl. Geh. Rath Goering, der Geheim-Ober-Regierungsrath Freiherr v. Wilmowski, vortragender Rath im landwirthschaftlichen Ministerium und als Kommissar des Ministers, Mitglied der Anstaltungskommission für Posen und Westpreußen, einstweilen kommissarisch zur Wahrnehmung der Geschäfte berufen worden. Herr von Wilmowski ist ein Sohn des verstorbenen Geh. Kabinetstaths Kaiser Wilhelms I., eines in weitesten Kreisen in ehrenvollem Andenken stehenden Mannes, dessen vorzügliche Eigenschaften: Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit im besten Sinne des Wortes, die ihn zu einem hoch geschätzten Diener seines Kaisers und Königs machten, als werthvollstes Erbtheil auf den Sohn übergegangen sind. Politisch gehört Herr v. Wilmowski der konservativen Richtung, aber keiner Partei an, seine Wahl wird in den ihm näher stehenden Kreisen allgemein als eine vorzügliche bezeichnet.

Die in Berlin tagende Generalsynode beschloß, an den evangelischen Oberkirchenrath die dringende Bitte zu richten, dahin zu wirken, daß mit allen der Kirche zu Gebote stehenden Mitteln das Gewissen des evangelischen Volkes betreffs der Bedeutung und Heiligkeit des Eides überall geklärt und gestärkt werde; ferner, bei den Reichs- und Staatsbehörden dahin vorstellig zu werden, daß die Zahl der Eidesleistungen möglichst beschränkt, die seelsorgerische Eidesbelehrung im Laufe des Prozesses ermöglicht, die confessionelle Eidesformel gesetzlich wieder hergestellt, die Vereidigung von Christen nur von christlichen Richtern auf dem Verwaltungswege ermöglicht und der Eidesleistung vor Gericht eine der Heiligkeit der Sache entsprechende Feierlichkeit gegeben werde.

Von „bester Seite“ erfährt das Depeschensbureau „Herold“, der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe besuche die Hüfe von München, Stuttgart und Karlsruhe nicht allein deshalb, um